

## Bebauungsplan Nr. 514.01 "Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefstaler Straße" in St. Ingbert- Mitte: Entwurfsannahme und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 24.05.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Mitte	Anhörung	12.06.2024	N
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Vorberatung	18.06.2024	N
Stadtrat	Entscheidung	27.06.2024	Ö

### Beschlussvorschlag

1. Die beigefügten Planunterlagen des Bebauungsplanentwurfes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung, werden gebilligt.
2. Für den Bebauungsplan Nr. 514.01 "Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefstaler Straße" wird die Veröffentlichung im Internet und die Auslegung als Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB, die elektronische Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen.

### Sachverhalt

Am 27.02.2024 hat der Stadtrat den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 514.01 "Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefstaler Straße" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB gefasst (BV 2024/1219).

Die Mittelstadt St. Ingbert beabsichtigt, die Verkehrsführung im Bereich der Innenstadt zu verändern, um Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs umsetzen zu können. Konkret geht es darum, den Verkehr auf der Kohlenstraße neu zu organisieren und für den Zweirichtungsverkehr freizugeben. Durch die Öffnung der Kohlenstraße für den Zweirichtungsverkehr kann die Poststraße entlastet werden. Dadurch besteht die Möglichkeit, den fließenden Verkehr in der Poststraße neu zu ordnen und eine Radverkehrsführung zu integrieren. Damit die Kohlenstraße zwischen St. Barbara-Straße / Rickerstraße und Josefstaler Str. / Ludwigstraße in Gegenrichtung geöffnet werden kann, muss in bestimmten Bereichen auch baulich in den bestehenden Straßenraum und die angrenzenden Grundstücke eingegriffen werden. Eine vom Ingenieurbüro Habermehl & Follmann ausgearbeitete Planung sieht vor, dass der bestehende Straßenraum insgesamt nach Norden hin umgebaut und verbreitet wird (u.a. zusätzliche Linksabbiegerspur). Hierfür müssen bestehende Grünflächen („Thume Eck“) und vorhandener Gebäudebestand (Hausnummer 6a) in Anspruch genommen werden. Es ist beabsichtigt, in der Grünfläche einen gemeinsamen Geh- und Radweg zu realisieren.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für

die Umsetzung der Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs in Verbindung mit einer verträglichen Nutzung auf den verbleibenden, nicht von Verkehrsflächen beanspruchten Bereichen geschaffen werden.

Das Vorhaben unterliegt keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB und § 13a Abs. 3 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Dennoch findet eine Berücksichtigung der Umweltbelange im Rahmen der Begründung und der noch zu treffenden Festsetzungen statt. Zudem wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) gem. § 44 BNatSchG durchgeführt, als auch alle weiteren relevanten Umweltschutzgüter in der planerischen Abwägung auf ihre Betroffenheit untersucht.

Der Stadtrat billigt nun den vom Büro IGS | Dillinger vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Anlage 1 – Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie Anlage 2 – Begründung.

Ferner beschließt der Stadtrat zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB die Veröffentlichung des Bebauungsplanes im Internet, inklusive einer öffentlichen Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB auf elektronischem Weg.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von mindestens 30 Tagen im Internet zu veröffentlichen, zur Ansicht und zum Herunterladen bereit zu halten und zusätzlich auszulegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt sein kann sowie die Nachbargemeinden sind gem. § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB von der Veröffentlichung im Internet / Auslegung zu benachrichtigen und zu beteiligen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von jedermann elektronisch per Mail oder bei Bedarf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekanntzumachen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Es entstehen Kosten für die Planungsleistungen des Bauleitplanverfahrens in Höhe von voraussichtlich 7.500 EUR brutto. Die Mittel stehen unter 5.1.10.01.552500 zur Verfügung.

Weitere Kosten entstehen für die Veröffentlichung der erforderlichen amtlichen Bekanntmachung. Die Mittel werden über den Deckungskreis des GB 6 bereitgestellt.

### **Anlage/n**

1	Planzeichnung
2	Begründung

# Mittelstadt St. Ingbert - Bebauungsplan Nr. 514.01 "Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefstaler Straße"



## TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- I. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB und BauVO**
- 1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**  
Festgesetzt wird ein Urbanes Gebiet (MU);
- Urbane Gebiete dienen dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Die Nutzungsmischung muss nicht gleichgewichtig sein.
- zulässig sind:
1. Wohngebäude,
  2. Geschäfts- und Bürogebäude,
  3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
  4. sonstige Gewerbebetriebe,
  5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- Ausnahmen gem. § 6a Abs. 3 BauVO sind unzulässig.
- 2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**  
Im Urbanen Gebiet (MU) ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 festgesetzt.
- Die maximale zulässige Höhe baulicher Anlagen im Urbanen Gebiet (MU) ist auf OK 7,00 m Gebäudeoberkante festgesetzt. Bezugspunkt ist die Höhenlage des Gehwegs in der Kohlenstraße senkrecht von der Gebäudemitte gemessen.
- 3. Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**  
Gem. § 22 Abs. 3 BauVO wird für das Baugebiet eine geschlossene Bauweise festgesetzt.
- 4. Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**  
Gem. § 23 Abs. 2 BauVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß gem. Bauplanungsrecht ist zulässig.
- 5. Stellplätze und Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB**  
Gem. § 12 Abs. 6 BauVO sind Stellplätze, Garagen und Carports im Baugebiet unzulässig. Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 6. Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**  
Im Bebauungsplan werden öffentliche Verkehrsflächen und öffentliche Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung "Gemeinsamer Rad- und Gehweg" festgesetzt.

## VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Mittelstadt St. Ingbert hat am 27.04.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 514.01 „Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefstaler Straße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen. (§2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wurde mit dem Hinweis auf Durchführung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung am 27.04.2024 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textfestsetzungen (Teil B) und der Begründung hat gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 27.04.2024 bis 27.04.2024 öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Abwägung unberücksichtigt bleiben können, am 27.04.2024 ortsüblich bekanntgemacht.

Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 27.04.2024 über die Auslegung benachrichtigt. Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Rat der Mittelstadt St. Ingbert am 27.04.2024 geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben mitgeteilt. (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Rat der Mittelstadt St. Ingbert hat am 27.04.2024 den Bebauungsplan Nr. 514.01 „Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefstaler Straße“ als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan Nr. 514.01 „Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefstaler Straße“ besteht aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung.

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

St. Ingbert, den 27.04.2024 Der Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde am 27.04.2024 ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 514.01 „Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefstaler Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung in Kraft.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Absatz 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

St. Ingbert, den 27.04.2024 Der Oberbürgermeister

## RECHTSGRUNDLAGEN

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

**Baunutzungsverordnung (BauNVO)** Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

**Planzeichenverordnung (PlanzV)** Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist

**Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)** Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist

**Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist

**Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)** Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

**Bauordnung des Saarland (LBO)**, in der Fassung vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Februar 2022 (Amtsbl. I 456)

**Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)** in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)

**Saarländisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (SUVPG)** in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)

**Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG)** in der Fassung vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 2599), zuletzt geändert durch Artikel 92 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)

**Kommunale Selbstverwaltungsgesetz (KSVG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119)

**Saarländisches Wassergesetz (SWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch Art. 173 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)

## LEGENDE

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- MU** Urbanes Gebiet (MU)
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- 0,6 Grundflächenzahl (GRZ)  
1,2 Geschossflächenzahl (GFZ)
3. Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- g geschlossene Bauweise (§ 22 Abs. 3 BauNVO)  
Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)  
OK 7,0m max. zulässige Gebäudehöhe (§ 18 BauNVO)
2. Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Verkehrsfläche  
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier "Gemeinsamer Rad- und Gehweg"  
Straßenbegrenzungslinie
3. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB )
- ÖG** öffentliche Grünfläche
4. Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB )
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Nutzungsschablone	
1	1 Art der baulichen Nutzung
2	2 Grundflächenzahl (GRZ)
3	3 Geschossflächenzahl (GFZ)
4	4 Bauweise
5	5 maximal zulässige Höhe der baulichen Anlage

## 7. Grundsatzliche Festsetzungen

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB.

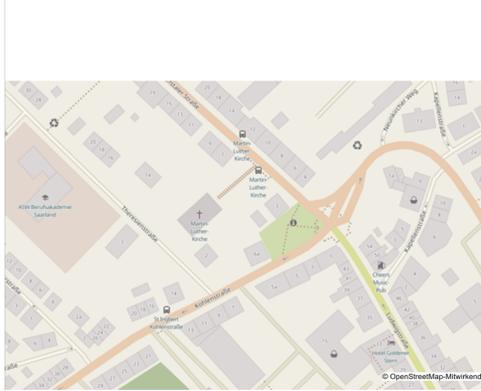
Es wird festgesetzt, dass die nicht baulich genutzten Grundstücksflächen zu begrünen sind. Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereichs sind klimaresiliente, standortgerechte Gehölze zu verwenden.

**II. FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 7 BauGB**  
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs: siehe Planzeichnung.

**III. Hinweise**  
**Artenschutz:**  
Rodungs-/Freiarbeitungsarbeiten bzw. umfassenden Rückschnitt an angrenzenden Bäumen dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebene Zeitraum zwischen 01.10 und 28.02 vorgenommen werden. Um eine mögliche Betroffenheit von Reptilien auszuschließen, sollte das Baufeld vor der Räumung durch mindestens eine Begehung auf potenzielle Vorkommen überprüft werden.

...im Zuge des weiteren Verfahrens werden ggfs. zusätzliche Punkte ergänzt...

## ÜBERSICHTSPLAN



**MITTELSTADT ST. INGBERT**

**Nr. 514.01 "Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefstaler Straße"**  
Bebauungsplan gem. § 13a BauGB

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitet für die Mittelstadt St. Ingbert  
St. Ingbert, im Juni 2024

**IGS | Dillinger**  
Bewerten • Beraten • Entwerfen

**M 1:500**

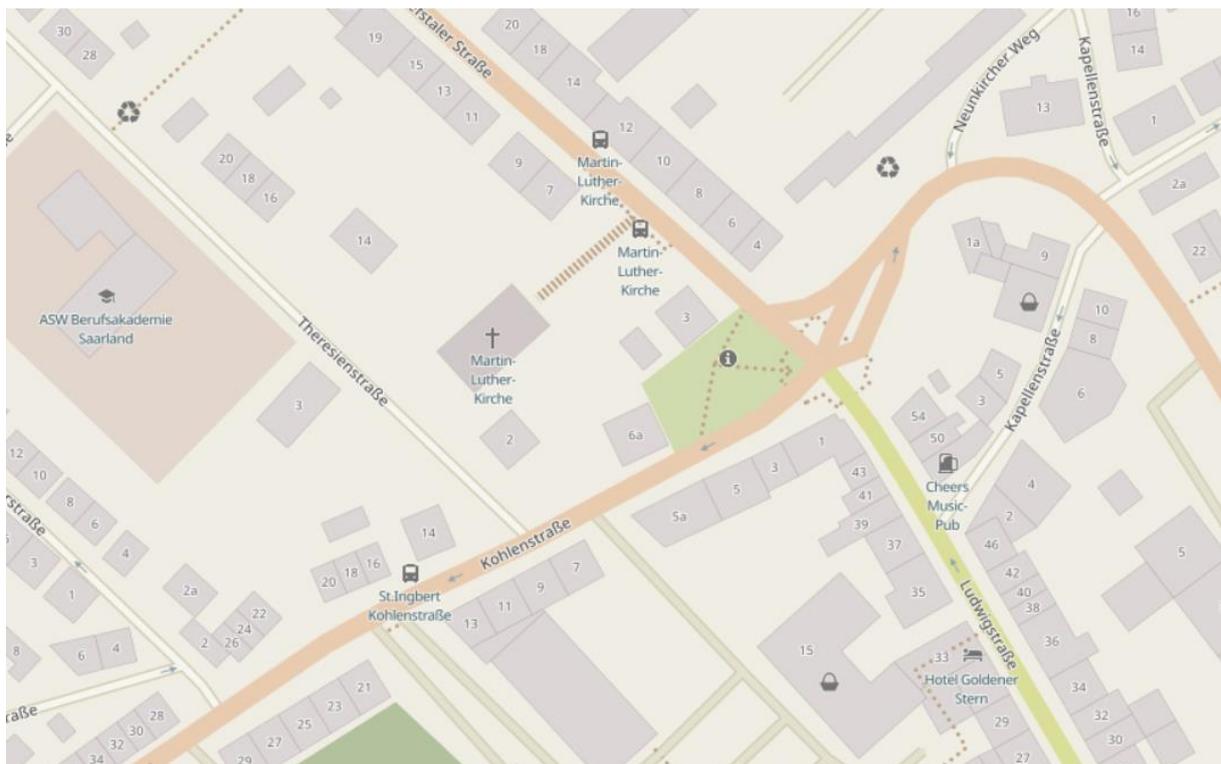
# Mittelstadt St. Ingbert



## Begründung

### zum Bebauungsplan NR. 514.01 „Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefstaler Straße“

Im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB



Stand: Entwurf | Juni 2024

öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitet im Auftrag der Mittelstadt St. Ingbert:

## Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen / Planungsziele.....	3
2	Plangebiet.....	3
3	Bestandssituation .....	4
3.1	Vorhandene Nutzung .....	4
3.2	Umgebende Nutzung .....	4
3.3	Geologie, Boden, Hydrologie .....	4
3.4	Klima .....	4
3.5	Schutzobjekte/-gebiete.....	4
3.6	ABSP .....	4
3.7	LAPRO.....	4
3.8	Natura2000 .....	4
3.9	Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP) .....	5
3.10	Orts- und Landschaftsbild / Erholung .....	5
3.11	Altlasten .....	5
3.12	Verkehr/Erreichbarkeit.....	5
3.13	Ver- und Entsorgung.....	5
3.14	Denkmalschutz.....	5
3.15	Störfallbetriebe (Seveso III / Richtlinie 2012/18/EU).....	5
4	Vorgaben übergeordneter Planungen .....	6
4.1	Flächennutzungsplan (FNP) .....	6
4.2	Landesentwicklungsplan (LEP).....	6
5	Planungskonzeption und Festsetzungen .....	6
5.1	Planungskonzept .....	6
5.2	Festsetzungen .....	6
5.3	Grünordnerische Festsetzungen .....	8
6	Hinweise .....	8
7	Alternativenprüfung .....	8
8	Auswirkungen der Planung - Abwägung.....	8
	Anhang 1: Artenschutzrechtliche Betrachtung/ Prüfung (saP) .....	11

## 1 Vorbemerkungen / Planungsziele

### Aufstellung

Der Rat der Mittelstadt St. Ingbert hat in seiner Sitzung am 27.02.2024 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 514.01 Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefstaler Straße" im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB gefasst.

### Anlass der Planung / Planungsziel

Die Mittelstadt St. Ingbert beabsichtigt, die Verkehrsführung im Bereich der Innenstadt zu verändern, um Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs umsetzen zu können. Konkret geht es darum, den Verkehr auf der Kohlenstraße neu zu organisieren und für den Zweirichtungsverkehr freizugeben. Durch die Öffnung der Kohlenstraße für den Zweirichtungsverkehr kann die Poststraße entlastet werden. Dadurch besteht die Möglichkeit, den fließenden Verkehr in der Poststraße neu zu ordnen und eine Radverkehrsführung zu integrieren. Damit die Kohlenstraße zwischen St. Barbara-Straße/Rickerstraße und Josefstaler Str./Ludwigstraße in Gegenrichtung geöffnet werden kann, muss in bestimmten Bereichen auch baulich in den bestehenden Straßenraum und die angrenzenden Grundstücke eingegriffen werden. Eine vom Ingenieurbüro Habermehl & Follmann ausgearbeitete Planung sieht vor, dass der bestehende Straßenraum insgesamt nach Norden hin umgebaut und verbreitert wird (u.a. zusätzliche Linksabbiegerspur). Hierfür müssen bestehende Grünflächen („Thume Eck“) und vorhandener Gebäudebestand (Hausnummer 6a) in Anspruch genommen werden. Es ist beabsichtigt, in der Grünfläche einen gemeinsamen Geh- und Radweg zu realisieren.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs in Verbindung mit einer verträglichen Nutzung auf den verbleibenden, nicht von Verkehrsflächen beanspruchten Bereichen geschaffen werden.

### Verfahren

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Siedlungskörpers. Die festgesetzte Grundfläche hat weniger als 20.000 m<sup>2</sup>. Die Planung erfordert demnach keine Umweltverträglichkeitsprüfung. Beeinträchtigungen der Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB sind nicht zu erwarten. Ebenso bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Demzufolge kann der Bebauungsplan in Anwendung des § 13a BauGB, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.Vm. § 13 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 BauGB kann von den frühzeitigen Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Ein Umweltbericht und eine zusammenfassende Erklärung sind ebenfalls nicht erforderlich.

Das Stadtplanungsbüro IGS|Dillinger, Albert-Weisgerber-Allee 138, 66386 St. Ingbert, wurde mit der Erarbeitung des Bebauungsplans beauftragt.

## 2 Plangebiet

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 660/5, 663, 663/2, 664, 664/2, 664/5 und 665/4 in der Kohlenstraße in St. Ingbert und hat eine Fläche von ca. 0,13 ha. Es ist über die Kohlenstraße erschlossen. Der Geltungsbereich befindet sich im Bereich der Kohlenstraße zwischen der

Theresienstraße und der Josefstaler Straße. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

### 3 Bestandssituation

#### 3.1 Vorhandene Nutzung

Es handelt sich um eine innerstädtische Brachfläche, die nach dem teilweisen Abbruch maroder Bausubstanz temporär als Freifläche genutzt wird. Das letzte auf der Fläche verbliebene Gebäude soll zeitnah abgerissen werden.

#### 3.2 Umgebende Nutzung

Das umgebende Gebiet ist geprägt von einer Mischnutzung aus Wohnen, Gewerbe und Dienstleistungen. Die Innenstadt von St. Ingbert befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft.

#### 3.3 Geologie, Boden, Hydrologie

Laut geologischer Karte<sup>1</sup> besteht das Plangebiet aus Ablagerungen der Talauen.

Die Böden des Plangebietes sind den Siedlungsbereichen zuzuordnen und anthropogen überprägt. Natürliche oder naturnahe Bodenfunktionen sind daher für die bereits teilweise versiegelten Böden des Plangebiets nicht zu erwarten. Gemäß hydrogeologischer Karte<sup>2</sup> befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Bereiches von Mittlerem Buntsandstein und Kreuznacher Schichten mit hohem Wasserleitvermögen.

#### 3.4 Klima

Durch die dichte Bebauung, geringe Vegetation sowie die Emission von Luftschadstoffen und Abwärme ist im Bereich des Plangebiets ein Stadtklima vorhanden. Mit Umsetzung der Planung ist keine Beeinträchtigung des vorhandenen Klimas zu erwarten.

#### 3.5 Schutzobjekte/-gebiete

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Schutzobjekte oder Schutzgebiete betroffen.

#### 3.6 ABSP

Die „Daten zum Arten- und Biotopschutz (ABSP)“ enthalten keine entgegenstehenden Aussagen zur Fläche des Geltungsbereichs.

#### 3.7 LAPRO

Das LAPRO (Landschaftsprogramm) trifft für das Plangebiet keine entgegenstehenden Aussagen.

#### 3.8 Natura2000

Es sind keine Natura2000-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat- bzw. EU-Vogelschutz-Richtlinie) betroffen.

---

<sup>1</sup> [geoportal.saarland.de](http://geoportal.saarland.de)

<sup>2</sup> [geoportal.saarland.de](http://geoportal.saarland.de)

### 3.9 Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Zuge der Bebauungsaufstellung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde im Zuge der Bebauungsaufstellung mit folgendem Ergebnis durchgeführt (vgl. Anhang I):

Durch die Planung sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population der relevanten Arten zu erwarten.

### 3.10 Orts- und Landschaftsbild / Erholung

Das Ortsbild im Bereich des Plangebiets ist geprägt von innerstädtischer Baustruktur und öffentlichen Straßen. Das Plangebiet hat keine Erholungsfunktion. Mit der Realisierung der Planung entstehen keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie auf die Erholung.

### 3.11 Altlasten

Altlasten sind für die überplante Fläche nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt. Sollten wider Erwarten Altlasten bekannt werden, sind diese dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz mitzuteilen.

### 3.12 Verkehr/Erreichbarkeit

Das Plangebiet ist über die Kohlenstraße erschlossen.

### 3.13 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet war bereits bebaut. Somit ist § 49a Saarländisches Wassergesetz nicht anzuwenden. Das anfallende Niederschlagswasser wird der vorhandenen Kanalisation zugeführt.

### 3.14 Denkmalschutz

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler. Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gemäß SDschG hingewiesen.

### 3.15 Störfallbetriebe (Seveso III / Richtlinie 2012/18/EU)

Das Plangebiet befindet sich nach jetzigem Kenntnisstand nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Störfallbetriebs.

## 4 Vorgaben übergeordneter Planungen

### 4.1 Flächennutzungsplan (FNP)

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Mittelstadt St. Ingbert stellt das Plangebiet als „gemischte Baufläche“ dar. Der Bebauungsplan kann dementsprechend aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

### 4.2 Landesentwicklungsplan (LEP)

Der Landesentwicklungsplan, bestehend aus dem Teilabschnitt Umwelt vom 13. Juli 2004 und dem Teilabschnitt „Siedlung“ vom 04. Juli 2006, enthält keine der Planung entgegenstehenden Zielaussagen. Das Plangebiet ist im LEP Umwelt als Siedlungsfläche (überwiegend Wohnen) dargestellt.

Die Planung steht weiterhin im Einklang mit den Vorgaben des LEP „Siedlung“. Gemäß Landesentwicklungsplan „Siedlung“ ist St. Ingbert als Mittelzentrum an einer Siedlungsachse 1.Ordnung festgelegt. St. Ingbert liegt in der Kernzone des Verdichtungsraums.

Das Plangebiet war bereits mit Wohngebäuden bebaut, die wegen ihres schlechten Zustands abgerissen wurden. Mit Umsetzung der Planung könnten deutlich weniger Wohnflächen, als bisher vorhanden waren, geschaffen werden. Es kommt somit in diesem Bereich zu einer Reduzierung der Wohneinheiten. Die Planung steht demnach im Einklang mit den Vorgaben des LEP „Siedlung“.

## 5 Planungskonzeption und Festsetzungen

### 5.1 Planungskonzept

Im Plangebiet soll ein Teilbereich des Radwegekonzepts der Stadt St. Ingbert umgesetzt werden. Das Verkehrskonzept sieht vor die Verkehrsführung in der Innenstadt zu verändern. Die Kohlenstraße soll zukünftig in beide Fahrrichtungen nutzbar gemacht und zusätzlich ein gemeinsamer Geh- und Radweg realisiert werden. Dazu ist eine Erweiterung der öffentlichen Verkehrsfläche und der Rückbau von bestehender maroder Bausubstanz erforderlich. Gleichzeitig werden alle Flächen, die nicht für Verkehrsflächen benötigt werden, wieder einer angepassten Nutzung zugeführt oder dienen als öffentliche Grünflächen zur Verbesserung des innerstädtischen Kleinklimas.

### 5.2 Festsetzungen

Um die beabsichtigte Planung umzusetzen und die dafür erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, sind folgende Festsetzungen erforderlich:

Der Bebauungsplan setzt ein **Urbanes Gebiet (MU)** fest.

Urbane Gebiete dienen dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Die Nutzungsmischung muss nicht gleichgewichtig sein.

Zulässig sind

1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,

3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

In Anwendung des § 1 Abs 6 BauNVO wird festgesetzt, dass die Ausnahmen gem. § 6a Abs. 3 BauNVO

1. Vergnügungsstätten,
2. Tankstellen,

unzulässig sind.

Tankstellen sind wegen Ihres Flächenbedarfs, Vergnügungsstätten wegen der räumlichen Nähe zu kirchlichen und schulischen Einrichtungen, als Nutzung im Plangebiet ungeeignet. Die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets bleibt trotz des Ausschlusses der vorgenannten Nutzungen gewahrt.

Diese im Plangebiet ausgeschlossenen Nutzungen sind jedoch bereits an anderer Stelle des Stadtgebietes zulässig.

Der Bebauungsplan setzt **öffentliche Verkehrsflächen** und **öffentliche Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „gemeinsamer Geh- und Radweg“** fest. Die Bereiche für Verkehrsflächen werden nur im notwendigen Umfang zur Umsetzung der Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs in Anspruch genommen.

Gemäß § 16 BauNVO wird eine **Grundflächenzahl (GRZ)** von 0,6 und eine **Geschossflächenzahl (GFZ)** von 1,2 festgesetzt. Die Festsetzungen zu GRZ und GFZ orientieren sich an der baulichen Struktur des Umfeldes.

Die maximale zulässige **Höhe baulicher Anlagen** im Urbanen Gebiet (MU) ist auf OK 7,00 m Gebäudeoberkante festgesetzt. Bezugspunkt ist die Höhenlage des Gehwegs in der Kohlenstraße senkrecht von der Gebäudemitte gemessen. Die Festsetzung der maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen orientiert sich an der Höhe der vorhandenen Stützmauer und sichert die Blickbeziehung zum benachbarten Kirchengebäude.

Gemäß § 22 Abs. 3 BauNVO wird, in Anlehnung an die umgebende Baustruktur, eine geschlossene **Bauweise** festgesetzt. In der geschlossenen Bauweise werden die Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand errichtet, es sei denn, dass die vorhandene Bebauung eine Abweichung erfordert.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im vorliegenden Bebauungsplan gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO als **Baugrenzen** festgesetzt. Hiermit wird hinsichtlich der Positionierung der Gebäude eine größtmögliche Flexibilität erreicht. Diese sind so gewählt, dass ausreichende Abstände zum geplanten Geh- und Radweg gewährleistet sind. Gemäß Bauplanungsrecht ist ein Hervortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß (bis zu 0,5 m) zulässig.

Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sind **Stellplätze, Garagen und Carports** im Baugebiet innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig. Das Befahren des Grundstücks mit PKW ist wegen des querenden Geh- und Radweges nicht ohne Konflikte möglich. Grundsätzlich sind im Umfeld des Plangebiets Parkmöglichkeiten vorhanden. Gegebenenfalls sind erforderliche Stellplätze außerhalb des Plangebiets in abhängig der konkret geplanten Nutzung im nachgelagerten Bauantragsverfahren nachzuweisen.

**Nebenanlagen** gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenzen zulässig. Mit der Beschränkung Nebenanlagen nur innerhalb des Baufeldes zuzulassen, wird ein Schutzabstand zwischen baulichen Anlagen und dem gemeinsamen Geh- und Radweg sichergestellt.

### 5.3 Grünordnerische Festsetzungen

Damit die Grundstücke einen Beitrag zur Klimaanpassung leisten können, wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt, dass die unbebauten Grundstücksflächen zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten sind.

Für diese Neuanpflanzungen sind resiliente, standortgerechte, klimaangepasste Gehölze zu verwenden.

Die getroffenen Festsetzungen sollen den Belangen i.S. von § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB Rechnung tragen und etwaige Auswirkungen so weit wie möglich minimieren. Anzumerken ist, dass ein großer Teil des Plangebietes versiegelt war.

#### Hinweis

Rodungen sind gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten dennoch Rodungen/ Rückschnittmaßnahmen in diesem Zeitraum notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/Ruhestätten der Fauna vorhanden sind. Bei Überschreitung der Geringfügigkeit ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen.

## 6 Hinweise

...werden im Zuge des Verfahrens ergänzt...

## 7 Alternativenprüfung

Es handelt sich um ein kleines Plangebiet, das zum Ziel hat, ein Teilstück der Radwegekonzeption der Mittelstadt St. Ingbert zu realisieren. Da Flächen für die Verkehrsführung benötigt werden, kommen keine anderweitigen Planungsalternativen in Betracht.

Die Planungsalternative Null-Variante würde bedeuten, dass die Fläche in ihrem jetzigen Zustand verbleibt und das Radwegekonzept nicht vollständig umgesetzt werden könnte.

## 8 Auswirkungen der Planung - Abwägung

Mit Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

#### Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Die Anforderungen an Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden durch die Planung nicht beeinträchtigt, da es sich bei der angrenzenden Bebauung ebenfalls um gemischte Nutzungen handelt. Die gewählten Festsetzungen garantieren, dass sich das Vorhaben in die Umgebung einfügt.

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen ermöglichen eine Neubebauung, bei der dem Belang der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse auf dem Grundstück und im Umfeld Rechnung getragen wird. Dazu gehört u.a. die Reglementierung der überbaubaren Grundstücksflächen. Dies wird unterstützt durch die Festsetzung von Baugrenzen. Somit entfaltet der Bebauungsplan auch nachbarschaftsschützende Wirkung.

Von einer zusätzlichen Verkehrsbelastung ist nicht auszugehen.

#### Wohnbedürfnisse

In Folge der Planung werden Möglichkeiten zur Errichtung von Wohn- bzw. Gewerbeflächen geschaffen.

#### Soziale und kulturelle Bedürfnisse

Im festgesetzten Urbanen Gebiet sind gem. § 6a Abs. 2 soziale und kulturelle Anlagen generell zulässig.

#### Raumstruktur

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine innerhalb des bebauten Siedlungskörpers liegende Fläche im Innenbereich von St. Ingbert, für die bereits Baurecht existiert. Die Planung steht nicht im Widerspruch zu den übergeordneten Vorgaben der Landesentwicklungspläne.

#### Denkmalschutz/ Orts- und Landschaftsbild

Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen, da innerhalb des Plangebietes nach derzeitigem Kenntnisstand keine Denkmäler vorhanden sind. Das Ortsbild im Bereich des Plangebietes ist derzeit hauptsächlich von der bereits in der Umgebung vorhandenen Bebauung der Kohlenstraße und der Josefstaler Straße geprägt. Durch die getroffenen Festsetzungen, die sich in den Grundzügen am Umfeld orientieren, wird gewährleistet, dass sich die geplante Bebauung in die Umgebung und in das Ortsbild einfügt.

#### Kirchliche Belange

Ebenso wie die sozialen und kulturellen Nutzungen sind die kirchlichen Nutzungen im Bebauungsplan im festgesetzten Urbanen Gebiet gem. § 6a Abs. 2 generell zulässig.

#### Belange des Umweltschutzes.

#### Artenschutz

Es wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführt (siehe Anhang 1). Demnach stehen der Planung Belange des europäischen Artenschutzes nicht entgegen.

#### Flora, Fauna, Natur und Landschaft

Eine erhebliche Betroffenheit von Flora und Fauna ist nach artenschutzrechtlicher Betrachtung und Auswertung vorhandener Daten nicht zu erwarten (siehe saP im Anhang I).

Es werden grünordnerische Festsetzungen getroffen. Durch die Umsetzung der Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erwarten.

Eine rechnerische Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist nicht erforderlich, um die erforderlichen Abwägungsbelange sachgerecht aufzubereiten.

#### Schutzgebiete.

Schutzgebiete oder Biotop sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

#### Boden/Wasser.

Das Plangebiet war bereits bebaut. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser zu erwarten. Altlasten sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine bekannt. Die Versiegelung wird sich verringern.

#### Klima. Lufthygiene

Mit der Planung werden Grünflächen geschaffen und die Radwege ausgebaut. Dementsprechend sind positive Auswirkungen auf das Klima und die Lufthygiene zu erwarten

#### Belange gem. § 1 Abs. 6 Nummer 8 a) bis f)

Wirtschaftliche Belange stehen der Planung nicht entgegen. Da es sich im vorliegenden Fall nicht um land- oder forstwirtschaftliche Flächen handelt, sind durch die Umsetzung der Planung diesbezüglich keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Mit der Planung wird die Schaffung von gemischten Wohn- und Gewerbeflächen auf einem bereits erschlossenen Grundstück angestrebt.

Rohstoffvorkommen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

#### Verkehr

Die Planung setzt Teilbereiche des Radwegekonzeptes um, und wirkt sich deshalb positiv auf den Verkehr aus.

#### Verteidigung

Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB werden von der Planung nicht berührt.

#### Hochwasserschutz.

Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB werden von der Planung nicht berührt.

#### Belange der Flüchtlinge

Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB werden von der Planung nicht berührt.

#### Versorgung mit Grün- und Freiflächen.

Mit der Planung werden Grün- und Freiflächen geschaffen.

## Anhang 1: Artenschutzrechtliche Betrachtung/ Prüfung (saP)

### Rechtliche Grundlagen

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen (§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanten, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie eine Begehung vor Ort.

### Prüfung

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet. Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

### Hinweise

Die artenschutzrechtliche Bewertung bezieht sich grundsätzlich auf die ökologische Situation und Habitatausprägung zum Zeitpunkt der Datenauswertung oder der örtlichen Erhebung(en). Änderungen der vorhandenen ökologischen Strukturen des Untersuchungsgebietes können nicht abgeschätzt oder bei der Bewertung berücksichtigt werden. Veränderungen der örtlichen Lebensraumstrukturen können in Einzelfällen dazu führen, dass sich neue Arten im Plangebiet einfinden bzw. Arten nicht mehr vorhanden sind, falls zwischen der artenschutzrechtlichen Prüfung und dem tatsächlichen Eingriff mehrere Vegetationsperioden vergehen. Entsprechend wird durch die artenschutzrechtliche Prüfung der aktuelle ökologische Zustand des Plangebietes bewertet und nicht der ökologische Zustand zum Zeitpunkt des Eingriffs (z.B. Erschließung, Baufeldräumung, etc.)

Tabelle 1: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
Gefäßpflanzen	keine Betroffenheit	keine Vegetationsstrukturen für planungsrelevante Gefäßpflanzen im Geltungsbereich
Weichtiere, Rundmäuler, Fische	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Käfer	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Libellen	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Schmetterlinge	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Amphibien	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Reptilien	potenzielle Betroffenheit	Die vorhandenen Gabionen bieten planungsrelevanten Arten potenzielle Habitate (insbesondere für Mauer- und Zauneidechse)  Im Umfeld des Plangebietes sind jedoch keine Nachweise bekannt.
Säugetiere (Fledermäuse)	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	potenzielle Quartiere in angrenzender Wohnbebauung möglich; keine geeigneten Höhlenbäume im Planungsgebiet vorhanden
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Biber, Wildkatze oder Haselmaus im Eingriffsbereich
Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Sonst. Europäische Vogelarten	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im Eingriffsbereich und den daran angrenzend vorhandenen Lebensraumstrukturen sind allgemein häufige und weit verbreitete europäische Vogelarten zu erwarten, die i.d.R. lokale Habitatverluste gut ausgleichen können.

Ergebnis

Bearbeitet im Auftrag der Mittelstadt St. Ingbert:

Nach Auswertung der Datenlage sind keine planungsrelevanten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes finden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten des Anh. IV der FFH-RL.

#### Reptilien

Die Gabionen aus lockeren Steinen entlang der nördlichen Grenze des Plangebietes stellen potenziell geeignete Versteck- und Überwinterungsmöglichkeiten für planungsrelevante Reptilienarten (insbesondere für Zauneidechse und Mauereidechse) dar. Das Plangebiet bietet somit in Teilbereichen geeignete Habitatbedingungen für planungsrelevante Reptilien. Aufgrund des Fehlens von konkreten Sichtungen im Plangebiet und Nachweisen im Umfeld, ist ein Vorkommen und somit eine erhebliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten jedoch nicht wahrscheinlich.

#### Fledermäuse

Im Plangebiet konnten im Rahmen der Ortsbegehung keine potenziellen Quartierbäume festgestellt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Plangebiet oder im Umfeld Baum- oder Gebäudequartiere synanthroper Arten befinden, deren Aktivitätsradius sich bis ins Plangebiet erstreckt. Möglicherweise dient das Plangebiet als Jagdrevier und Gebäude außerhalb des Plangebietes als potenzielle Habitate, Quartiere oder gar Wochenstuben. Durch die Umsetzung der Planung bleiben die umliegenden Flächen unangetastet. Zudem finden sich in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes vergleichbare Flächen, die potenziell betroffenen Arten als Jagdhabitat dienen können (Freiflächen östlich, sowie Gärten südwestlich des Plangebietes). Daher kann eine erhebliche Beeinträchtigung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

#### Avifauna

Bereiche des Plangebiets sind potenzielle Habitate für die Avifauna. Aufgrund der Siedlungsnähe sind hier allerdings vorwiegend störungstolerante Arten zu erwarten. Dabei handelt es sich in der Regel um allgemein häufige und nicht gefährdete Arten, deren Erhaltungszustand sich durch den Verlust einzelner Lebensräume nicht erheblich verschlechtert. Eine erhebliche Betroffenheit kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Folgende Maßnahmen sollten getroffen werden, um Konflikte zu vermeiden:

- Rodungs-/ Freistellungsarbeiten bzw. umfassender Rückschnitt an angrenzenden Bäumen dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.
- Um eine mögliche Betroffenheit von Reptilien auszuschließen, sollte das Baufeld vor der Räumung durch mindestens eine Begehung auf potenzielle Vorkommen überprüft werden.

#### Fazit:

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die o.a. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten eingehalten werden. Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.